

### Entbindungsantrag: erforderliche Anwesenheit

Rein spekulative Erwägungen, die Anwesenheit eines Betroffenen könne in der Hauptverhandlung zu einem Erkenntnisgewinn führen, rechtfertigen nicht, die Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung als erforderlich anzusehen.

OLG Braunschweig, Beschl. v. 8.6.2023 – 1 ORbs 48/23

### Entbindungsantrag: Vertretervollmacht

Bereits der Antrag des Verteidigers nach Aufruf der Sache, dem ordnungsgemäß geladenen, aber unentschuldig ausgebliebenen Betroffenen von seiner Präsenzpflicht in der Hauptverhandlung zu entbinden, bedarf einer nachgewiesenen Vertretungsvollmacht nach § 73 Abs. 3 OWiG, weil der erfolgreiche Entbindungsantrag auf eine Minderung der Rechtsstellung des Betroffenen hinausläuft. Tritt der Verteidiger in der anschließenden Hauptverhandlung als Vertreter des Betroffenen auf, kann er die Rechtsbeschwerde nicht erfolgreich auf den Vortrag stützen, er habe nur über eine zeitlich begrenzte und zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung bereits „abgelaufene“ Vertretungsvollmacht verfügt.

KG, Beschl. v. 13.4.2023 – 3 ORbs 61/23 – 122 St 27/23

### Pflichtverteidiger: konsensuale Umbeordnung

Ein sog. konsensualer Verteidigerwechsel sollte durch die Vorschrift des § 143a StPO nicht ausgeschlossen werden und ist demgemäß zulässig.

LG Mühlhausen, Beschl. v. 19.6.2023 – 3 Qs 92/23

Anwaltsvergütung

## Praxisforum

---

### E-Scooter - Zum aktuellen Stand

Richter am Amtsgericht Dr. Axel Deutscher, Bochum

#### I. Einleitung

Durch die VO über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (eKFV) vom 6.6.2019 (BGBl. I S. 756), am 15.6.2019 in Kraft getreten, wurde der rechtliche Rahmen für die Nutzung von E-Scootern im öffentlichen Straßenverkehr geschaffen. Nachdem die Popularität von E-Scootern deutlich zugenommen hatte, erhoffte sich der Verordnungsgeber, durch die Regulierung dieses Bereichs zu einer nachhaltigen Verkehrswende weg vom Pkw zu zweirädrigen Fahrzeugen und damit zur Entlastung des Straßenverkehrs insbesondere im städtischen Bereich beizutragen. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Nur ein geringer Anteil an Pkw-Fahrten wird durch die Nutzung von E-Scootern ersetzt. Im Gegenteil haben sich neue tatsächliche Problemlagen ergeben, wie etwa die falsche Straßennutzung durch Fahrer von E-Scootern, „wildes“ Abstellen von Miet-Scootern bis hin zum Versenken in Gewässern und eine nicht unerhebliche Anzahl von Trunkenheitsfahrten in der Vorstellung, man fahre ja schließlich nicht betrunken mit dem Auto. In Paris ist ab September 2023 der Verleih von E-Scootern untersagt, in Großbritannien und den Niederlanden sind sie im öffentlichen Verkehrsraum verboten, Italien verschärft die einschlägigen Regelungen (<https://www.adac.de/verkehr/recht/verkehrsvorschriften-ausland/e-scooter-regeln-ausland/>). Zugleich haben Drogenhändler den E-Scooter als Mittel der schnellen